



An die
politischen Gemeinden
des Kantons St.Gallen

Gesundheitsdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 35 70
F 058 229 39 62
info.gdgs@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

St.Gallen, 13. Januar 2017

Informationsschreiben 2017/1 betreffend die Versicherungspflicht

Inkrafttreten des Protokolls zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend erhalten Sie zu Ihrer Information das Schreiben des Bundesamtes für Gesundheit vom 22. Dezember 2016. Mit der Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien sind ab dem 1. Januar 2017 die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 auch im Verhältnis zwischen der Schweiz und Kroatien anwendbar. Was die obligatorische Krankenpflegeversicherung anbelangt, sind neu die folgenden Personen mit Wohnsitz in Kroatien und ihre Familienangehörigen der Versicherungspflicht in der Schweiz unterstellt: Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Beziehende einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung und Beziehende einer schweizerischen Rente. Ebenfalls der Versicherungspflicht in der Schweiz unterstellt sind in Kroatien wohnhafte Familienangehörige von Aufenthaltserinnen und Aufenthaltsern in der Schweiz.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinsame Einrichtung KVG, Fachbereich Vollzugsaufgaben, Gibelinstrasse 25, Postfach, 4503 Solothurn (Telefon: 032 625 30 30, E-Mail: eu@kvg.org).

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Peter Altherr, mag.oec.HSG
Leiter



Beilage

- Schreiben des Bundesamtes für Gesundheit vom 22. Dezember 2016

Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Gemeinsame Einrichtung KVG, Fachbereich Vollzugsaufgaben, Gibelinstrasse 25, Postfach, 4503 Solothurn
- santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herr Boris Tschirky, Präsident, Gemeindehaus, Hauptstrasse 21, 9030 Abtwil
- Geschäftsstelle der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herr Roger Hochreutener, Bahnhofplatz 5, Postfach 735, 9001 St.Gallen
- Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen, Wassergasse 44, 9001 St.Gallen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA), Herr Bruno Leutenegger, Leiter Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen
- Kantonales Migrationsamt, Herr Jürg Eberle, Leiter, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen
- Kantonales Amt für Wirtschaft, Herr lic.iur.HSG Peter Kuratli, Leiter, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen
- Intern: AP / NU / LJO



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

A CH-3003 Bern
BAG

An die KVG-Versicherer, ihre Rückversicherer
und die Gemeinsame Einrichtung KVG
An die Kantonsregierungen, die für die Spitalplanung
zuständigen kantonalen Stellen und die für die Kon-
trolle der Versicherungspflicht zuständigen kantona-
len Stellen
An die Verbände der Leistungserbringer

Ihr Zeichen:
Referenz/Aktenzeichen: 515.0000-2
Unser Zeichen: Js
Sachbearbeiter/in: Susanne Jeker Siggemann
Bern, 22. Dezember 2016

Inkrafttreten des Protokolls zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der europäischen Union wird ab dem **1. Januar 2017** auf Kroatien ausgedehnt werden. Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 sind deshalb ab diesem Zeitpunkt auch im Verhältnis zwischen der Schweiz und Kroatien anwendbar.

Gegenüber Kroatien gelten in den Bereichen Versicherungspflicht und Behandlungsmöglichkeiten die Regelungen, so wie sie in den oben erwähnten Verordnungen enthalten sind. Mit Kroatien wurden keine Sonderregelungen vereinbart.

Was die **Versicherungspflicht** anbelangt, sind neu die folgenden Personen mit Wohnsitz in Kroatien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz unterstellt: Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihre Familienangehörigen, Familienangehörige von Aufhalterinnen und Aufhaltern in der Schweiz, Bezügerinnen und Bezüger einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung und ihre Familienangehörigen und Empfängerinnen und Empfänger einer schweizerischen Rente und ihre Familienangehörigen.

Was den **Bezug von medizinischen Leistungen** anbelangt, steht den Versicherten, die in Kroatien wohnen und in der Schweiz krankenversichert sind, das Behandlungswahlrecht zu, d. h. sie können sich sowohl in der Schweiz als auch in Kroatien medizinisch behandeln lassen.

Ab dem 1. Januar 2017 gilt die **Leistungsaushilfe** auch zwischen Kroatien und der Schweiz. Die europäische Krankenversicherungskarte von Versicherten aus Kroatien ist neu auch in der Schweiz gül-

Bundesamt für Gesundheit BAG
Sekretariat
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 70 66, Fax-Nr. +41 58 462 90 20
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

tig und für Versicherte aus der Schweiz ist ihre europäische Krankenversicherungskarte auch für Reisen nach Kroatien gültig.

Freundliche Grüsse

Abteilung Versicherungsaufsicht

Die Leiterin



Helga Portmann